

18. Dezember 2013

Das Departement für Erziehung und Kultur teilt mit:

Gesetz an die Veränderungen in der Lehrerbildung anpassen

I.D. Das Tertiärbildungsgesetz enthält die Bestimmungen zu den Hoch- und Fachschulen im Allgemeinen und zur Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) im Speziellen. Da sich die Lehrerbildung in den vergangenen Jahren stetig verändert hat, sieht der Regierungsrat den Zeitpunkt für gekommen, das Gesetz entsprechend anzupassen. Im Vorfeld unterzieht der Regierungsrat die Anpassungen einer externen Vernehmlassung.

Im Zentrum der Gesetzesanpassung steht die Berücksichtigung der geänderten Anerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Dies betrifft vor allem die sogenannt generelle und spezielle Zulassung zur PHTG. Mit dem Begriff «Generelle Zulassung» wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Person ohne spezielles Aufnahmeverfahren zum Studium zugelassen wird. Wegen der Aufnahme von Ausbildungsgängen auch für die Sekundarstufen I und II sowie auf Grund der Änderungen der Anerkennungsreglemente der EDK werden die bisherigen Bestimmungen ersetzt. Mit diesen Anpassungen wird zudem die gesamtschweizerische Anerkennung der von der PHTG erteilten Diplome sichergestellt.

Im Gegensatz zur generellen Zulassung durchlaufen Interessierte bei der speziellen Zulassung ein Aufnahmeverfahren. Die geänderten Anerkennungsreglemente der EDK lassen auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu, also Personen, die bereits eine Berufsausbildung durchlaufen haben, älter als 30 Jahre sind und über Berufserfahrung verfügen. Entsprechend soll das Tertiärbildungsgesetz angepasst werden. Nebst den Anpassungen an die gesamtschweizerischen Entwicklungen ist zudem vorgesehen, die Organe der PHTG in Anlehnung an ihre Bildungsstufe künftig nicht mehr «Schulleitung» und «Schulrat», sondern «Hochschulleitung» und «Hochschulrat» zu

2/2

nennen. Diese Neuformulierungen entsprechen den Gepflogenheiten im schweizerischen Hochschulraum.

Schliesslich ist auch eine Anpassung der Bestimmung vorgesehen, welche eine Beschränkung der Zulassung ermöglicht. In den Reglementen zu einzelnen Studiengängen ist zwar ein Passus enthalten, der dem Schulrat die Kompetenz einräumt, die Zulassung für Personen mit Wohnsitz im Ausland zu beschränken. Eine entsprechende Bestimmung soll jetzt aber auch ins Gesetz aufgenommen werden. Die neu vorgeschlagene Regelung soll darüber hinaus auch eine rein zahlenmässige Zulassungsbeschränkung ermöglichen. Sie kann dann angewendet werden, wenn sich so viele Bewerberinnen und Bewerber für bestimmte Studiengänge interessieren, dass die Aufnahmekapazität der PHTG überschritten wird und auch die Mittel des Kantons nicht ausreichen, um entsprechende Studienplätze zu finanzieren.

Die geplanten Änderungen werden einer externen Vernehmlassung unterzogen, die bis Mitte März 2014 dauert. Eingeladen dazu sind alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die grossen Verbände des Kantons Thurgau sowie die schulischen Organisationen und Verbände im Kanton.